Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 34. Ausgegeben Mittwoch den 24. August **1910.**

Inhalt:

Regierungspräsident.

(Regierung.)

513. Ausreichung neuer Zinsscheine zu Staatsanleihen usw.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1890 und diejenigen Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1900, 1901, 1902, beide über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,

durch sämtliche Preußische Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. August 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Bischoffshausen.

Die Herren **Landräte** u. **Oberbürgermeister** werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, zu verbreiten.

Die **Regierungshauptkasse**, die **Kreiskassen** und die **hauptamtlich verwalteten Forstkassen** des Bezirks werden auf die Bekanntmachung mit dem Veranlassen hingewiesen, bei der Ausreichung der Zinsscheine nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 29. April 1907 — mitgeteilt unterm 4. Juni 1907 — K. 2118 — mitzuwirken.

Frankfurt a. O., den 19. August 1910.

K. 663. Königliche Regierung.

514. Ausbildung von Kraftfahrzeugführern.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 sind heute von mir zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern ermächtigt worden:

1. Der Fabrikbesitzer Otto Jaehne in Landsberg a. W., Bismarckstraße Nr. 8,
2. der Ingenieur Richard Jaehne in Landsberg a. W., Friedrichstadt Nr. 76,
3. der Chauffeur Erich Bernau in Landsberg a. W., Schönhofstraße Nr. 25.

Frankfurt a. O., den 19. August 1910.

I A. K. 129. Der Regierungspräsident.

515. Belobigung eines Schülers.

Der 11jährige Quartaner Julius Riechert in Königsberg Nm. hat am 15. Juni d. Js. den Arbeitsburschen August Lipke mit Mut und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens im Röthesee bei Königsberg Nm. gerettet.

Ich bringe das brave Verhalten des Retters in lobender Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Frankfurt a. O., den 20. August 1910.

I A. 3898/10. Der Regierungspräsident.

516. Verkaufszeit in Golßen.

Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Golßen hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen,

vorbehaltlich der nach § 139 e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit, in der Zeit vom 1. November bis 28./29. Februar, mit Ausnahme der Sonnabende, einer Woche vor Weihnachten und des Tages vor Neujahr, von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1910 in Kraft.

Frankfurt a. O., den 15. August 1910.

I Bg. 3134. Der Regierungspräsident.

517. **Hufbeschlaglehrmeister.**

Den Hufbeschlagmeistern Hermann Hagen aus Königsberg Nm. und Willy Woltersdorf aus Braunsfelde bei Friedeberg Nm., die nach viermonatigem Besuche der Anstalt zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern zu Charlottenburg die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, ist von der Prüfungskommission die Berechtigung erteilt, den Titel Hufbeschlag-Lehrmeister zu führen und als Vorsteher einer nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 vorgesehenen Hufbeschlaglehrschmiede zu wirken.

Frankfurt a. O., den 16. August 1910.

I Bg. 3270. Der Regierungspräsident.

518. **Manöverpatrouillen.**

Aus Anlaß der bevorstehenden Herbstübungen bringe ich folgendes in Erinnerung:

Stellung und Befugnisse der Gendarmerie-Patrouillen.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche:
   a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
   b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.
4. Machen marschierende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

   Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Frankfurt a. O., den 12. August 1910.

I M. 498. 10. Der Regierungspräsident.

519. **Ausspielung.**

Dem Komitee für die Errichtung eines Freiluftmuseums in Königsberg i. Pr. ist die Erlaubnis erteilt worden, zum Besten des Unternehmens auch im Jahre 1911 eine Ausspielung von Silbergeräten und anderen Gebrauchsgegenständen in zwei Serien zu veranstalten und die Lose in Preußen zu vertreiben.

Frankfurt a. O., den 15. August 1910.

I B. 2364. 10. Der Regierungspräsident.

Andere Behörden.

520. Die Rentenbankkasse, Klosterstr. 76 I, wird
a) die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen vom 17. bis 24. September d. Js.,
b) die ausgelosten, am 1. Oktober d. Js. fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis 24. September d. Js. einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 17. August 1910.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

521. Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs ist jetzt das Blatt VII erschienen, das den größten Teil der Provinzen Sachsen und Hannover, weiter u. a. das Herzogtum Braunschweig und das Fürstentum Lippe umfaßt.

Das Blatt kann im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mk. für das unausgemalte Exemplar und von 2,25 Mk. für das Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Gea-Verlage (Berliner Lithographisches Institut Julius Moser) Berlin W. 35, Potsdamerstr. 110, bezogen werden.

Berlin W. 66, den 13. August 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

522. **Personalnachrichten.**

a) Erledigt ist die erste Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Klettwitz, Diözese Spremberg, durch Versetzung des Pfarrers Neumann zum 1. Oktober 1910. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. G. u. V. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

b) Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Klein-Wubiser, Diözese Königsberg Nm. I, durch Versetzung des Pfarrers Hoffmann nach Ihlow, Diözese Dahme. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. G. u. V. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 231—232 (1/4 Bogen).

Verlag: Königliche Regierung — Amtsblattstelle — zu Frankfurt a. O.